

Wien, am 6. März 2013

STELLUNGNAHME der Lebenshilfe Österreich

zum

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013);
GZ.: BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013

Die Lebenshilfe Österreich begrüßt die vorliegende Gesetzesinitiative mit dem Ziel den Schutz der sexuellen Integrität und die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen auszubauen.

Durch Neufassung des § 205 StGB soll klarer und weitreichender als bisher definiert werden, was unter sexuellem Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person zu verstehen ist.

Die Aufnahme des Tatbestandes „Beischlaf“ in § 205 StGB stellt sowohl hinsichtlich inhaltlicher Formulierung als auch des Strafrahmens eine logische Anpassung an bestehendes Strafrecht dar.

Die geplante Anhebung des Strafrahmens dient nicht nur einer Vereinheitlichung des österreichischen Strafrechts insgesamt sondern auch einer Stärkung der (sexuellen) Integrität und Selbstbestimmung von Menschen mit intellektuellen und psychischen Beeinträchtigungen.

Nicht zuletzt wird durch die Anpassung des Strafrahmens im Bereich des sexuellen Missbrauchs einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person an die Tatbestände der Vergewaltigung und qualifizierte Vergewaltigung endlich eine bestehende gesetzliche Diskriminierung dieser Personengruppe beseitigt.

Einziger Kritikpunkt aus Sicht der Lebenshilfe Österreich ist die Verwendung der Begriffe „Geisteskrankheit“ und „geistige Behinderung“ in § 104a und § 205 StGB sowie im StGB insgesamt.

Diese Begriffe erscheinen im Lichte der jüngsten Entwicklungen, allen voran der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, nicht mehr zeitgemäß. Die Lebenshilfe Österreich ersucht daher diese Begriffe zu überdenken und durch die Begriffe „psychische Beeinträchtigung“ und „intellektuelle Beeinträchtigung“ zu ersetzen.